



Deutsche  
Triathlon Union

# Kampfrichterordnung (KrO) 2025

# Die Kampfrichterordnung der Deutschen Triathlon Union e.V.

(KrO)

**Ausgabe 2025**

beschlossen vom  
Präsidium der DTU  
in Worms  
den 23.02.2025

<b>§ 1 Grundsätzliches .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 2 Zweckbestimmung und Struktur .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 3 Begriffsbestimmung.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 4 Aufgaben und Pflichten der Kampfrichtenden.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 5 Das Wettkampfgericht .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 6 DTU–Levels .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 7 Ausbildungsvoraussetzungen .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 8 Ausbildungsziele und Ausbildungsumfänge.....</b>	<b>7</b>
Ausbildung Junior (Technical) Official Level 1.....	7
Ausbildung Junior (Technical) Official Level 2 .....	8
Ausbildung Level 1 (Landeskampfrichtende) .....	8
Ausbildung Level 2 (Einsatzleitende) .....	9
Ausbildung Level 3 (Bundeskampfrichtende) .....	9
<b>§ 9 Lizenzverlängerung .....</b>	<b>10</b>
Junior (Technical) Official Level 2.....	10
Lizenz Level 1 und 2.....	10
Level 3 (Bundeskampfrichtende).....	10
<b>§ 10 Technische Kommission (TK) .....</b>	<b>11</b>
<b>§ 11 Kampfrichterobleute .....</b>	<b>12</b>
Bundeskampfrichterobmann/-frau (BKRO) .....	12
Landeskampfrichterobleute (LKRO) .....	12
<b>§ 12 Technische Delegierte .....</b>	<b>13</b>
Technische Delegierte der DTU.....	13
Grundsätzliches .....	13
Aufgaben .....	13
Technische Delegierte der Landesverbände .....	14
Grundsätzliches .....	14
Aufgaben .....	14
<b>§ 13 Einsatzleitende (EL).....</b>	<b>15</b>
Allgemeine Aufgaben.....	15
Einsatzleitende der DTU.....	15
Grundsätzliches .....	15
Aufgaben .....	16
Einsatzleitende der Landesverbände.....	16

Grundsätzliches .....	16
Aufgaben .....	16
<b>§ 14 Weitere Positionen im Kampfrichterwesen .....</b>	<b>17</b>
Anhang .....	17

## **§ 1 Grundsätzliches**

Die Kampfrichterordnung (KrO) der Deutschen Triathlon Union (DTU) bezieht sich auf die Mitarbeitenden und Mitglieder der Deutschen Triathlon Union und der angeschlossenen Landesverbände, die im Wettkampf – und Schiedsgericht bei Wettkämpfen nach § 8 Sportordnung (SpO) oder als Technische Delegierte (TD) vor, während und nach eines solchen eingesetzt werden. Sie sind im nachfolgenden Kampfrichtende genannt.

## **§ 2 Zweckbestimmung und Struktur**

- 2.1. Die KrO findet Anwendung bei allen Wettkämpfen der Deutschen Triathlon Union e.V. (DTU) und ihrer Landesverbände (LV).
- 2.2. Die Sportordnung (SpO) der DTU legt die Zusammensetzung von Wettkampfgerichten bei Veranstaltungen der DTU und ihrer Landesverbände (LV) auf allen Ebenen fest. Dort wird bestimmt, dass sich Ausbildung und Prüfung der Kampfrichtenden und deren Einsatz in Wettkampfgerichten nach der Kampfrichterordnung der DTU zu richten haben.
- 2.3. Das Kampfrichterwesen der DTU folgt in seiner Struktur der Verbandsgliederung der DTU. In allen Bundesländern sind Landeskampfrichterobleute (LKRO) für das Kampfrichterwesen einzusetzen. Die Verbandssatzungen regeln hierzu selbst das jeweilige Verfahren.

## **§ 3 Begriffsbestimmung**

- 3.1. Kampfrichtende im Sinne dieser Kampfrichterordnung sind diejenigen, die nach
  - einer Kampfrichtenden-Ausbildung und erfolgreichen Ablegung einer Prüfung
  - der Vorlage eines unterschriebenen DTU-Ehrenkodex
  - der erfolgreichen Qualifizierung zur Prävention sexualisierter Gewalt (PsG)die Kampfrichtenden-Lizenz des LV erhalten.
- 3.2. Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage der Ordnungen der DTU, die sich in den darauf zu erstellenden Lehrplänen der Landesverbände niederschlagen muss.
- 3.3. Kampfrichtende üben ihre Tätigkeit im Auftrag des zuständigen Verbandes aus.

## **§ 4 Aufgaben und Pflichten der Kampfrichtenden**

- 4.1. Kampfrichtende müssen Mitglied in einem dem LV und dem Landessportverband/Landessportbund angeschlossenen Vereines sein.
- 4.2. Mitglieder des Wettkampfgerichts dürfen nicht gleichzeitig:
  - a.) Wettkampfteilnehmende oder
  - b.) im Organisationsteam des Veranstaltenden tätig sein.
- 4.3. Kampfrichtende müssen neutral sein. Sie haben sich jeglicher öffentlichen Äußerung für oder gegen Aktive und Veranstaltende zu enthalten. Sie haben die ihnen übertragenen Funktionen nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Ihre Aufgaben ergeben sich aus den Ordnungen der DTU und World Triathlon (WT).
- 4.4. Kampfrichtende müssen in ihrem Auftreten korrekt und durch ihre Kleidung klar erkennbar sein.
- 4.5. Kampfrichtende müssen den zeitgemäßen Stand ihrer Kenntnisse für die Wahrnehmung ihrer Tätigkeit sicherstellen. Dazu sind von der DTU und den Landesverbänden angebotene Weiterbildungsmaßnahmen zu nutzen.

- 4.6. Kampfrichtende sind verpflichtet, ihren Einsatz rechtzeitig wahrzunehmen und sich mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen. Sie haben vor Beginn der Veranstaltung ihren Einsatzort auf die Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
- 4.7. Kampfrichtende, die gegen die Grundsätze der Unparteilichkeit verstoßen oder in sonst einer Weise den ihnen zugewiesenen Aufgaben nicht gerecht werden, sind durch die Einsatzleitenden zu ermahnen und ggf. von ihren Aufgaben zu entbinden. Funktionsentbindungen sind im Wettkampfprotokoll unter Schilderung des Sachverhaltes zu vermerken.
- 4.8. Kampfrichtende unterliegen der Disziplinarordnung der DTU.

## § 5 Das Wettkampfgericht

- 5.1. Die zum Einsatz kommenden Kampfrichtenden bilden unter der Leitung von Einsatzleitenden das Wettkampfgericht.
- 5.2. Dem Wettkampfgericht obliegt die Kontrolle der Veranstaltung nach den jeweils gültigen Bestimmungen und die Einhaltung der jeweils gültigen Fassung der SpO der DTU. In diesem Sinne trifft es alle seine Entscheidungen.
- 5.3. Die Einsatzbereiche der Kampfrichtenden sind durch Einsatzleitende festzulegen und schriftlich festzuhalten
- 5.4. Zu DTU-Veranstaltungen werden Bundeskampfrichtende durch Einsatzleitende eingeladen. Ihre Anzahl richtet sich nach dem zwischen DTU und Veranstaltenden geschlossenen Vertrag bzw. durch die Festlegung des/der Technischen Delegierten (TD).  
Zusätzlich können Landeskampfrichtende eingesetzt werden. Für deren Einsatz ist der LV zuständig in dem die Veranstaltung stattfindet. Deren Anzahl wird durch den/die TD abgestimmt.  
Die endgültige Anzahl der erforderlichen Kampfrichtenden ergibt sich aus der im Anhang beigefügten Tabelle und aus der Festlegung des/der TD.
- 5.5. Zu Veranstaltungen der Landesverbände und Bezirke werden Kampfrichtende entsprechend deren Satzung und Ordnungen sowie entsprechend der jeweiligen Ausschreibung / Strecken bzw. dem Veranstaltervertrag eingesetzt. Die Besetzung des Wettkampfgerichtes wird durch die zuständigen Landeskampfrichterobleute oder von ihnen Beauftragte (z.B. Einsatzleitende) festgelegt.
- 5.6. Das Wettkampfgericht inkl. einzelner Mitglieder kann weder von Veranstaltenden, von Teams oder von einzelnen Teilnehmenden abgelehnt werden.

## § 6 DTU-Levels

Kampfrichtende sind entsprechend ihrer Funktion und Ausbildung in folgende Levels eingeteilt, wobei jeder Level die vorhergehenden einschließt:

- a.) Junior (Technical) Official Level 1: Einblicke in Bereiche Schwimmen, Wechselzone und Laufen mit einem Mentor / einer Mentorin
- b.) Junior (Technical) Official Level 2: Schwimmen, Wechselzone und Laufen in Begleitung eines Mentors / einer Mentorin
- c.) Level 1: Landeskampfrichtende (Schwimmen, Wechselzonen, Radfahren und Laufen, Windschattenkontrolle, Skilanglauf)
- d.) Level 2: Einsatzleitende (EL / LV)
- e.) Level 3: Bundeskampfrichtende (BKR / DTU)

## § 7 **Ausbildungsvoraussetzungen**

- 7.1. Die Ausbildung kann von jeder Person absolviert werden, sofern sie Mitglied eines Triathlonvereines, bzw. einer Triathlonabteilung eines Vereines ist, der dem jeweiligen Landessportverband/Landessportbund angeschlossen ist.
- 7.2. Für die Erteilung der Lizenz ist die Unterschrift des DTU-Ehrenkodex und die erfolgreiche Qualifizierung zur Prävention sexualisierter Gewalt (PsG) erforderlich.
- 7.3. Die Einweisung zum Junior (Technical) Official Level 1 kann jeder nach Vollendung des 14. Lebensjahres (Geburtsjahr) anstreben.
- 7.4. Die Ausbildung zum Junior (Technical) Official Level 2 kann jeder, entweder nach einem Jahr Level J1 oder direkt nach Vollendung des 16. Lebensjahres absolvieren.
- 7.5. Die Ausbildung Level 1 (Landeskampfrichtende) kann jeder nach Vollendung des 18. Lebensjahres absolvieren. Personen, mit zwei Jahren Vorerfahrung als Junior (Technical) Official, können die Ausbildung zum Level 1 bereits nach Vollendung des 17. Lebensjahres absolvieren. Die Neuausbildung soll bis zum 65. Lebensjahr begonnen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Landesverband.
- 7.6. Personen, die eine Ausbildung Level 2 (EL / LV) anstreben, müssen neben einer fachlichen Eignung folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - Besitz einer gültigen Level 1-Lizenz (Landeskampfrichtende) seit zwei (2) Jahren,
  - Nachweis von mindestens sechs (6) Kampfrichtereinsätzen innerhalb der letzten zwei (2) Jahre.
- 7.7. Personen, die eine Ausbildung Level 3 (BKR / DTU) anstreben, müssen neben einer fachlichen Eignung folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - Besitz einer gültigen Level 2-Lizenz (EL / LV) seit zwei (2) Jahren
  - Nachweis von mindestens vier (4) Kampfrichtereinsätzen als EL oder TD auf Landesebene innerhalb der letzten zwei (2) Jahre, davon mindestens zwei (2) bei LV-Meisterschaften oder Ligawettkämpfen.Die Meldung der Personen erfolgt durch die Landeskampfrichterleute an den/die Bundeskampfrichterobmann/-frau.

## § 8 **Ausbildungsziele und Ausbildungsumfänge**

### **Ausbildung Junior (Technical) Official Level 1**

- 8.1. Die Ausbildung erfolgt durch eine theoretische Einweisung sowie eine praktische Unterweisung durch eine/n begleitende/n Mentor/in.
- 8.2. Die theoretische Einweisung umfasst:
  - a.) Aufgaben und Pflichten von Kampfrichtenden
  - b.) Überblick über die SpO
  - c.) weitere Ausbildungsinhalte gem. Mentorenprogramm

Die Dauer des theoretischen Teiles muss mindestens drei (3) Unterrichtseinheiten à 45 Minuten betragen.

## **Ausbildung Junior (Technical) Official Level 2**

- 8.3. Die Ausbildung zum/zur Junior (Technical) Official Level 2 ist in einen theoretischen Teil mit schriftlicher Prüfung sowie in einen praktischen Teil gegliedert. Der praktische Anteil schließt den Einsatz auf dem Motorrad aus. Die Ausbildung enthält im theoretischen Teil folgende Themen:
- a.) Ordnungen der DTU im Überblick
  - b.) relevante Auszüge aus KrO
  - c.) SpO ohne praktischen Anteil Windschattenkontrolle
- Die Dauer des theoretischen Teiles muss mindestens zwei (2) Unterrichtseinheiten à 45 Minuten betragen.
- 8.4. Das Wissen der Bewerber ist anschließend im dialogischen Prinzip zu überprüfen.
- 8.5. Nach bestandener Überprüfung erfolgt über zwei Jahre die praktische Ausbildung in Begleitung eines Mentors/einer Mentorin.
- 8.6. Junior (Technical) Official Level 2 können in der Praxis nur mit Mentor/Mentorin (Ausbildung gem. Mentorenprogramm der DTU) eingesetzt werden.

## **Ausbildung Level 1 (Landeskampfrichtende)**

- 8.7. Die Ausbildung Level 1 ist in einen theoretischen Teil mit schriftlicher Prüfung sowie in einen praktischen Teil gegliedert. Die Ausbildung enthält im theoretischen Teil folgende Themen:
- a.) Ordnungen der DTU im Überblick
  - b.) KrO
  - c.) SpO
- 8.8. Die Ausbildungsdauer des theoretischen Teiles muss mindestens acht (8) Unterrichtseinheiten à 45 Minuten für Level 1 betragen.
- 8.9. Die Ergänzungsausbildung für Junior (Technical) Official Level 2 zum Level 1 beinhaltet:
- a.) ggf. KrO
  - b.) SpO (Anteil Windschatten)
  - c.) aktuelle Änderungen
- Die Ausbildungsdauer des theoretischen Teiles muss mindestens drei (3) Unterrichtseinheiten à 45 Minuten betragen.
- 8.10. Das Wissen ist schriftlich zu prüfen. Die Prüfung zum Level 1 besteht aus bis zu 45 Fragen, von denen 30 den DTU-Kampfrichterfragebögen zu entnehmen sind. Die Prüfung hat bestanden, wer 66 % der maximalen Punktzahl erreicht hat. Bei 50 - 65 % der maximal erreichbaren Punkte entscheidet die Prüfungskommission nach einer zusätzlichen mündlichen Prüfung über das Ergebnis. Eine nicht bestandene Prüfung kann beim nächsten Lehrgang des Landesverbandes wiederholt werden.
- 8.11. Für die Ausbildung stellt die Technische Kommission (TK) Prüfungsunterlagen zur Verfügung. Nach der Prüfung sind die entsprechenden Unterlagen wieder einzuziehen.
- 8.12. Die Prüfungskommission besteht aus den sich am Ausbildungstag vor Ort anwesenden Auszubildenden.
- 8.13. Die durch die bestandene Prüfung erlangte Level 1-Lizenz hat eine Gültigkeitsdauer von zwei (2) Jahren.

## Ausbildung Level 2 (Einsatzleitende)

- 8.14. Die Ausbildung zum Level 2 besteht aus einem theoretischen Teil mit schriftlicher Prüfung und einem praktischen Teil. Sie enthält folgende Themen:
- a.) internationale Regeln im Überblick
  - b.) Veranstalterordnung (VaO)
  - c.) Ligaordnungen
  - d.) die Rechts- und Verfahrensordnung sowie Disziplinarordnung der DTU
  - e.) Fragen aus der Praxis mit Bearbeitung von Einsprüchen
- 8.15. Die Ausbildungsdauer des theoretischen Teiles muss mindestens sechs (6) Unterrichtseinheiten à 45 Minuten umfassen.
- 8.16. Das Wissen ist schriftlich zu überprüfen. Die Prüfung hat bestanden, wer 66% der maximalen Punktzahl erreicht hat. Bei 50 - 65% der maximal erreichbaren Punkte entscheidet die Prüfungskommission (Definition siehe §8.12) nach einer zusätzlichen mündlichen Prüfung über das Ergebnis. Eine nicht bestandene Prüfung kann beim nächsten Lehrgang des Landesverbandes wiederholt werden.
- 8.17. Für die Ausbildung stellt die TK Prüfungsunterlagen zur Verfügung. Nach der Prüfung sind die entsprechenden Unterlagen wieder einzuziehen.
- 8.18. Die durch die bestandene Prüfung erlangte Level 2-Lizenz hat eine Gültigkeitsdauer von zwei (2) Jahren.

## Ausbildung Level 3 (Bundeskampfrichtende)

- 8.19. Die Ausbildung zum Level 3 besteht aus einem theoretischen Teil mit schriftlicher Prüfung durch Mitglieder der TK. Sie enthält folgende Themen:
- a.) internationale Regeln
  - b.) Rechts- und Verfahrensordnung und Disziplinarordnung der DTU
  - c.) Ligaordnung
  - d.) Durchführungsbestimmungen der Ligen
  - e.) die besondere Problematik des Schiedswesens
  - f.) Aufgaben Technischer Delegierter
  - g.) Fragen aus der Praxis mit Bearbeitung von Einsprüchen.
- 8.20. Die Ausbildungsdauer des theoretischen Teiles muss mindestens zehn (10) Unterrichtseinheiten à 45 Minuten umfassen.
- 8.21. Das Wissen ist schriftlich zu überprüfen. Die Prüfung zum Level 3 besteht aus bis zu 45 Fragen. Die Prüfung hat bestanden, wer 80% der maximalen Punktzahl erreicht hat. Bei 70% der maximal erreichbaren Punkte entscheidet die Prüfungskommission (Definition siehe §8.12) nach einer zusätzlichen mündlichen Prüfung über das Ergebnis. Eine nicht bestandene Prüfung kann beim nächsten Lehrgang der TK wiederholt werden.
- 8.22. Für die Ausbildung stellt die TK Prüfungsunterlagen zur Verfügung. Nach der Prüfung sind die entsprechenden Unterlagen wieder einzuziehen.
- 8.23. Die praktische Prüfung besteht aus einer erfolgreichen Kampfrichtertätigkeit und muss innerhalb eines Jahres nach der theoretischen Prüfung absolviert werden.
- 8.24. Die durch die bestandene Prüfung erlangte Level 3-Lizenz hat eine Gültigkeitsdauer von einem (1) Jahr.

## § 9 Lizenzverlängerung

### Grundsätzliches

- 9.1. Die Lizenz verfällt, sofern Kampfrichtende kein Mitglied eines Triathlonvereins, bzw. einer Triathlonabteilung eines Vereines mehr sind, der dem jeweiligen Landesverband und Landesportverband/Landesportbund angeschlossen ist.
- 9.2. Eine Beurlaubung (Level 1, 2 oder 3) kann bei der/dem zuständigen LKRO bzw. BKRO für maximal ein (1) Jahr formlos eingereicht werden. Sie gilt bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres. Nach Ablauf der Beurlaubung ist die Teilnahme an einer angebotenen Weiterbildung verpflichtend.

### Junior (Technical) Official Level 2

- 9.3. Nach zwei (2) Jahren Junior (Technical) Official Level 2 kann der Aufstieg zum Level 1 (Landeskampfrichtende) erfolgen, wenn
  - a.) an der angebotenen Ergänzungsausbildung gem. § 8.9 erfolgreich teilgenommen wurde,
  - b.) gem. § 8.10 eine Prüfung abgelegt und
  - c.) das 17. Lebensjahr vollendet ist.
- 9.4. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres endet die Lizenz Junior (Technical) Official Level 1 und Level 2 zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres.

### Lizenz Level 1 und 2

- 9.5. Als Level1 (Landeskampfrichtende) bzw. Level 2 (Einsatzleitende) kann nur eingesetzt werden, wer seitens des Landesverbandes eine gültige Kampfrichterlizenz besitzt und vereins- / abteilungsseitig dem Landesverband gemeldet wird.
- 9.6. Weiterbildungsmaßnahmen enthalten mindestens sechs (6) Unterrichtseinheiten à 45 Minuten Dauer.
- 9.7. Die Lizenz für Level 1 und Level 2 verlängert sich um zwei (2) Jahre, wenn
  - der Nachweis von mindestens zwei (2) Einsätzen/Jahr erbracht wurde und
  - die Kampfrichtenden an einer angebotenen Weiterbildung teilgenommen haben.

Die zwei (2) Jahre gelten ab dem Zeitpunkt der Weiterbildung.  
Der zuständige Landesverband kann diese Regelungen erweitern.  
Die Lizenz wird vom zuständigen Landesverband ausgestellt und verlängert. Der Landesverband kann nach Prüfung und entsprechender Begründung jederzeit die Kampfrichterlizenz entziehen.
- 9.8. Den Landesverbänden ist es freigestellt, §9.12 für Level 1 und 2 zu übernehmen.

### Level 3 (Bundeskampfrichtende)

- 9.9. Als Bundeskampfrichtende können nur die Personen eingesetzt werden, die seitens ihres Landesverbandes eine gültige Kampfrichterlizenz besitzen und von den Landeskampfrichterobleuten gemeldet werden.
- 9.10. Weiterbildungsmaßnahmen enthalten mindestens sechs (6) Unterrichtseinheiten à 45 Minuten Dauer.

- 9.11. Die Lizenz Level 3 verlängert sich um ein (1) Jahr, wenn die nachfolgenden Punkte a.), b.) und c.) erfüllt sind:
- a.) Der Nachweis von drei (3) Einsätzen pro Jahr kann wie folgt erbracht werden:
    - Einsätze als BKR bei Wettkämpfen der DTU,
    - Einsätze bei ETU/World Triathlon,
    - Einsätze als TD/EL bei Landesmeisterschaften,Mindestens ein (1) Einsatz muss bei einem DTU-Wettkampf geleistet werden.
  - b.) Erfolgreiche Absolvierung einer Wissensüberprüfung im Vorfeld oder während der jährlichen Weiterbildung,
  - c.) Jedes zweite Jahr müssen Bundeskampfrichtende an der angebotenen Weiterbildung teilnehmen.

Werden die Punkte b) und/oder c) nicht erfüllt, besteht die Möglichkeit einer erweiterten Wissensüberprüfung (Hausregeltest). Die erfolgreiche Absolvierung, sowie die Erfüllung von a) führen ebenfalls zu einer Verlängerung der Lizenz Level 3 um ein (1) Jahr.

In Ausnahmefällen entscheiden die Technische Kommission und ein Mitglied des Präsidiums.

- 9.12. Die Lizenz Level 3 kann nicht verlängert werden, wenn Bundeskampfrichtende bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres das 70. Lebensjahr vollenden.
- 9.13. Das Präsidium kann nach Rücksprache mit der TK sowie dem/der Bundeskampfrichterobmann/-frau und entsprechender Begründung die Lizenz Level 3 jederzeit entziehen.
- 9.14. Die Lizenz Level 3 umfasst auch die Lizenz Level 1 und 2. Es besteht aber die Verpflichtung, an der angebotenen Weiterbildung des Landesverbandes teilzunehmen.
- 9.15. Bundeskampfrichtende, die auf eigenen Wunsch ausgeschieden sind, können die Wiederaufnahme als aktive Bundeskampfrichtende schriftlich bei der TK beantragen.

## § 10 Technische Kommission (TK)

Die TK berät das Präsidium der DTU im Schwerpunkt zu kurz-, mittel- und langfristigen Anpassungen und Ergänzungen der Regelungsbedarfe zur Durchführung aller DTU-Veranstaltungen unter Berücksichtigung internationaler und nationaler Regelwerke, technischer Entwicklungen, Veranstaltungsformaten sowie dem daraus entstehenden Ausbildungs- und Weiterentwicklungsbedarf für das Kampfrichterwesen.

- 10.1. Aufgaben im Einzelnen
- a.) Kampfrichterwesen
    - entwickelt das DTU-Kampfrichterwesen langfristig weiter,
    - schlägt DTU-Präsidium BKR als TD / EL für DTU-Veranstaltungen (DM, 1. und 2. Bundesliga, Jugend-Cup) und BKR mit WT-Level 2/3 für internationale Veranstaltungen (WT, EM, WM, Olympia) vor,
    - führt Neuausbildung im Level 3 sowie WT 1 und bei Bedarf zusätzliche Weiterbildungen für TD/EL auf Bundesebene durch,
    - stellt bis zum 01.03. eines jeden Jahres einheitliche Ausbildungsunterlagen zur Neuausbildung und Weiterbildung der Level 1 und 2 bereit und gibt Prüfungsrichtlinien für Level 1 bis 3 sowie WT 1 vor.
  - b.) Ordnungen
    - überwacht und entwickelt das DTU-Regelwerk für den sportlichen Bereich weiter,
    - schlägt Änderungen zur SpO, KrO und VaO vor und wirkt auf Verabschiedung der Änderungen durch das Präsidium hin,
    - berät bei der Erstellung von Durchführungsbestimmungen der 1. und 2. Bundesliga,
    - macht Vorgaben zur Auslegung und Umsetzung SpO, KrO und VaO.

c.) Sonstiges

- bearbeitet Anträge der DTU-Gremien und der Landesverbände,
- nimmt auf Einladung an Sitzungen der DTU-Gremien teil, vertreten durch den Sprecher der TK,
- stellt einen Vertreter im Bundesligaausschuss.

10.2. Sitzungen

- tritt mindestens einmal monatlich (TK-Sitzung) online zusammen,
- tritt mindestens einmal jährlich zur mehrtägigen Klausur-Tagung in Präsenz zusammen,
- kann bei Bedarf weitere beratend Teilnehmende (ohne Stimmrecht) zu Sitzungen heranziehen.

10.3. Anträge / Fragestellungen

- Anträge und/oder Fragestellungen an die TK sind schriftlich, mit Begründung und begründeten Unterlagen durch die DTU-Gremien oder durch die Landesverbände über die Geschäftsstelle der DTU zu stellen,
- Anträge aus den Landesverbänden zu Änderungen/Anpassungen von SpO, KrO und VaO sind bis zum 01.10. eines jeden Jahres einzureichen,
- Einzelanfragen von Aktiven, Kampfrichtenden und/oder Vereinen sind primär über den jeweiligen zuständigen Landesverband zu stellen.

10.4. Bei gewählten Mitgliedern wird die Mitarbeit als Einsatz sowie als jährliche Weiterbildung gewertet.

## § 11 Kampfrichterobleute

### Bundeskampfrichterobmann/-frau (BKRO)

- 11.1. Der / die BKRO ist zuständig für die Besetzung der Wettkampfgerichte bei Veranstaltungen der DTU, sofern die Zuständigkeit nicht der WT oder ETU vorbehalten ist.
- 11.2. Der / die BKRO plant, organisiert und führt das Treffen der Bundeskampfrichtenden in Zusammenarbeit mit der TK als Weiterbildungsmaßnahme durch.
- 11.3. Der / die BKRO führt die Einsatzplanung und Einsatzstatistik über Level 3-Einsätze in der DTU.
- 11.4. Der / die BKRO ist zu allen Sitzungen der Technischen Kommission einzuladen werden Er/sie ist beratend tätig und besitzt kein Stimmrecht.
- 11.5. Der / die BKRO und der/die Stellvertreter/in werden von den Bundeskampfrichtenden für zwei (2) Jahre gewählt.

### Landeskampfrichterobleute (LKRO)

- 11.6. LKRO sind zuständig für die Besetzung des Wettkampfgerichts bei LV-Veranstaltungen.
- 11.7. LKRO sind Ansprechpartner für den/die BKRO bei der Benennung von Kampfrichtenden für DTU-Einsätze.
- 11.8. LKRO laden Kampfrichtende Level 1 zur Ausbildung zum Level 2 ein. Hierbei haben die Bezirksverbände ein Vorschlagsrecht.
- 11.9. LKRO planen und organisieren die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Kampfrichtende Level 1 und Level 2.
- 11.10. LKRO führen die Einsatzplanung und Einsatzstatistik über Kampfrichtereinsätze im LV.

11.11. Die Tätigkeit als LKRO wird als BKR-Einsatz gewertet.

## § 12 Technische Delegierte

### Technische Delegierte der DTU

#### Grundsätzliches

- 12.1. Bei Veranstaltungen der DTU können durch das Präsidium der DTU Technische Delegierte berufen werden. TD sollten nicht Mitglied des ausrichtenden Landesverbandes sein.
- 12.2. TD der DTU werden durch die TK dem Präsidium der DTU vorgeschlagen.
- 12.3. Die Berufung zum TD zur Abordnung auf DTU-Veranstaltungen erfolgt auf Grundlage des Vorschlags der TK, durch das Präsidium der DTU.
- 12.4. TD repräsentieren die DTU und stellen in Eigenverantwortung sicher, dass die Vorgaben der aktuellen Ordnungen der DTU, ggf. WT und die im TD-Vorbericht vereinbarten Abweichungen von den Ordnungen vor, während und nach dem Wettkampf eingehalten werden.
- 12.5. TD der DTU sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit dem Veranstaltenden und Einsatzleitenden gegenüber weisungsbefugt.
- 12.6. TK und Präsidium der DTU können nach gegenseitiger Rücksprache jederzeit Technische Delegierte ihres Amtes nach entsprechender Begründung entheben.
- 12.7. TD können weder vom Veranstaltenden noch vom zuständigen Landesverband ohne stichhaltige Begründung abgelehnt werden.

#### Aufgaben

- 12.8. TD überprüfen vor dem Veranstaltungstermin den Streckenverlauf Schwimmen, Radfahren und Laufen und begutachten den/die Standort(e) der Wechselzone(n) und den Start- und Zielbereich. Hier wird wie folgt verfahren:
  - Begutachtung von Streckenplänen, Ausschreibung, Informationsmaterial vor der Veröffentlichung,
  - Prüfung von Gutachten und Genehmigungen (falls bereits vorhanden),
  - Streckenbesichtigung vier (4) Monate vor Veranstaltungstermin – nicht jedoch später als sechs (6) Wochen vorher,
  - Erörterung der Organisationsstrukturen und Maßnahmen des Veranstalters (Zeitplan, Startgruppen, Kampfrichtereinsatz, Organisationsplan mit Ansprechpartnern und Kontaktdaten etc.),
  - letztmalige Streckenbesichtigung und Abschlussbesprechung mit dem/der Veranstaltenden spätestens einen (1) Tag vor der Veranstaltung.
- 12.9. TD haben bis spätestens sechs (6) Wochen vor der Veranstaltung einen Vorbericht an die DTU-Geschäftsstelle zu schicken. Die weitere Verteilung (TK, BKRO, EL, Veranstaltende) erfolgt über die Geschäftsstelle.
- 12.10. TD informieren den/die Bundeskampfrichterobmann/-frau über die bezüglich des Kampfrichtereinsatzes getroffenen Vereinbarungen.
- 12.11. TD nehmen frühzeitig Kontakt zum/zur Einsatzleitenden auf.

- 12.12. TD bereiten gemeinsam mit dem/der EL die Einsatzbesprechung mit den Kampfrichtenden vor und führen dieses durch.  
Dabei werden folgende Mindeststandards sichergestellt:
- Einweisung in die Positionen der Kampfrichtenden,
  - Einweisung in Besonderheiten der Strecken,
  - Einweisung in Absprachen, Zeitpläne und Abläufe,
  - Einweisung in Rettungswege/-pläne,
  - Einweisung in Durchführung der einzelnen Wettkämpfe und deren Besonderheiten am Wettkampftag,
  - Einweisung in die Art und Weise der Kommunikation untereinander,
  - Einweisung in den Umgang mit Medien,
  - Einladung der BKR zur letztmalige Streckenbesichtigung und Abschlussbesprechung mit dem/der Veranstaltenden
- 12.13. TD nehmen an der Wettkampfbesprechung des Veranstaltenden teil.
- 12.14. TD haben bis spätestens vier (4) Wochen nach der Veranstaltung das vom Einsatzleitenden erstellte Wettkampfprotokoll zu vervollständigen und an die DTU-Geschäftsstelle zu schicken. Die weitere Verteilung (TK, BKRO, Veranstalter) erfolgt über die Geschäftsstelle.

## **Technische Delegierte der Landesverbände**

### **Grundsätzliches**

- 12.15. Bei Veranstaltungen des Landesverbandes können durch das jeweilige Präsidium Technische Delegierte berufen werden. TD sollten nicht Mitglied des Veranstaltenden sein.
- 12.16. Die Technischen Delegierten der Landesverbände werden durch die Landeskampfrichterobleute oder das LV-Präsidium bestellt.
- 12.17. TD repräsentieren ihren Landesverband und stellen in Eigenverantwortung sicher, dass die Vorgaben der aktuellen Ordnungen der DTU und die im TD-Vorbericht vereinbarten Abweichungen von den Ordnungen vor, während und nach dem Wettkampf eingehalten werden.
- 12.18. TD sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit dem Veranstaltenden und Einsatzleitenden gegenüber weisungsbefugt.
- 12.19. LKRO und LV-Präsidium können nach gegenseitiger Rücksprache jederzeit Technische Delegierte ihres Amtes nach entsprechender Begründung entheben.
- 12.20. TD können von Veranstaltenden nicht ohne stichhaltige Begründung abgelehnt werden.
- 12.21. Der Landesverband regelt die Kostenübernahme für TD in eigener Zuständigkeit.

### **Aufgaben**

- 12.22. TD der Landesverbände informieren die Landeskampfrichterobleute über die bezüglich des Kampfrichtereinsatzes getroffenen Vereinbarungen.
- 12.23. TD haben bis spätestens vier (4) Wochen nach der Veranstaltung das vom Einsatzleitenden erstellte Wettkampfprotokoll zu vervollständigen. Die Verteilung des Wettkampfprotokolls legt der Landesverband in Eigenregie fest.
- 12.24. Den Landesverbänden ist es freigestellt die in § 12.8., §12.9., §12.11., §12.12. und §12.13 definierten Aufgaben zu übernehmen.

## § 13 Einsatzleitende (EL)

### Allgemeine Aufgaben

EL haben (sofern **kein** TD eingesetzt ist) folgende Aufgaben zu erfüllen:

- 13.1. Mindestens sechs (6) Wochen vor der Veranstaltung:
  - Kontaktaufnahme mit dem/der Veranstaltenden um nachfolgende Sachverhalte zu klären:
    - o Überprüfung der Ausschreibung auf Konformität mit den Ordnungen,
    - o Überprüfung des Zeitplanes,
    - o Berücksichtigung der Besonderheiten der Veranstaltung,
    - o Räumlichkeiten für Kampfrichtende,
    - o Verpflegung der Kampfrichtenden am Tag der Veranstaltung abklären,
    - o auf Wunsch des Veranstaltenden: Aufklärung über die Kosten für die eingesetzten Kampfrichtenden.
  
- 13.2. Mindestens vier (4) Wochen vor der Veranstaltung:
  - Kontaktaufnahme mit den eingeplanten Kampfrichtenden:
    - o Mitteilung des Treffpunktes unter Angabe der Zeit und des Einsatzgebietes am Wettkampftag,
    - o Art der Verpflegung am Wettkampftag,
    - o Zeitplan des Einsatzes und des gesamten Zeitplanes,
    - o Besonderheiten der Veranstaltung,
    - o lässt sich die Angaben von den Kampfrichtern bestätigen.
  
- 13.3. Am Wettkampftag:
  - Organisation des gesamten Wettkampfgerichtes,
  - (Nochmalige) Einweisung der Kampfrichtenden,
  - Verteilung notwendiger Wettkampfformulare an Kampfrichtende,
  - Absprachen mit dem Zeitnehmer bezüglich Besonderheiten von Sanktionen,
  - Absprachen mit dem Organisationsteam,
  - lässt sich ein Telefonverzeichnis der Bereichsleitenden geben,
  - Beachtung der Rettungskette in Absprache mit den eingesetzten Rettungskräften und anderen Anwesenden – Polizei, Ordnungsamt, etc.,
  - Protokollierung und Veröffentlichung der ausgesprochenen Sanktionen über vorgesehene Medium zur Informationsbereitstellung,
  - Überprüfung der Ergebnislisten,
  - Freigabe zur Veröffentlichung der Ergebnislisten mit Vermerk auf Ablauf der Einspruchsfrist,
  - Entgegennahme von Protesten und Weiterleitung an die/den Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes,
  - Präsenz bei der Siegerehrung,
  - Erstellung der Kostenabrechnung für die Kampfrichtenden,
  - Durchführung einer Schlussbesprechung mit den Kampfrichtenden.

### Einsatzleitende der DTU

#### Grundsätzliches

- 13.4. EL der DTU werden durch die TK dem Präsidium der DTU vorgeschlagen.
- 13.5. Die Berufung von Einsatzleitenden zur Abordnung auf DTU-Veranstaltungen erfolgt auf Grundlage des Vorschlags der TK, durch das Präsidium der DTU.
- 13.6. TK und ein Mitglied des Präsidiums der DTU können nach gegenseitiger Rücksprache jederzeit Einsatzleitende ihres Amtes nach entsprechender Begründung entheben.

## Aufgaben

- 13.7. Bei Veranstaltungen, bei denen TD eingesetzt sind, haben die EL sich nach dem Erhalt des TD-Vorberichtes mit den TD abzustimmen.
- 13.8. EL begleiten die TD zum letzten Vorbesuch der Veranstaltung.
- 13.9. EL nehmen spätestens sechs (6) Wochen vor der Veranstaltung Kontakt zum Veranstaltenden auf und erläutern:
- Anzahl der Kampfrichtenden und Positionen,
  - Verpflegungsbedarf,
  - mögliche Kosten für Übernachtungen inkl. Frühstück,
  - Vorkalkulation des Kampfrichtenden-Einsatzes,
  - Abrechnungsmodalitäten.
- 13.10. EL erstellen bei Bedarf Funk- und Zeitpläne (Run Sheets) für den Einsatz in Absprache mit den TD.
- 13.11. EL bereiten gemeinsam mit dem/der TD die Einsatzbesprechung mit den Kampfrichtenden vor und führen diese durch (siehe § 12.12.).
- 13.12. EL haben bei der letztmaligen Streckenbesichtigung sowie der Abschlussbesprechung des TD anwesend zu sein. Dabei sprechen sie mit dem Veranstaltenden Details des Kampfrichtereinsatzes ab.
- 13.13. EL erfüllen neben denen in §13.1 bis §13.3 genannten Aufgaben zusätzlich folgende Aufgaben:
- Herausgabe Kampfrichterwesten an Kampfrichtende bei Rennen der 1. Bundesliga,
  - Vorbereitung der Startlisten für Kampfrichtende,
  - Vorbereitung der Kontrolle der Wettkampfbekleidung für den/die Chef Kampfrichtende
- Registrierung im Rahmen der Bundesliga,
- Ggf. Durchführung von Rennstarts.
- 13.14. EL nehmen an der Wettkampfbesprechung des Veranstaltenden teil.
- 13.15. EL erstellen bis spätestens eine (1) Woche nach der Veranstaltung das Wettkampfprotokoll (Arbeitsblätter „KR-Einsatz“ und „Wettkampfergericht“) und leiten anschließend das Dokument an die TD weiter.

## Einsatzleitende der Landesverbände

### Grundsätzliches

- 13.16. Einsatzleitende der Landesverbände werden durch den LKRO oder das LV-Präsidium bestellt.
- 13.17. LKRO und LV-Präsidium können nach gegenseitiger Rücksprache jederzeit Einsatzleitende ihres Amtes nach entsprechender Begründung entheben.

### Aufgaben

- 13.18. Einsatzleitende haben bis spätestens zwei (2) Wochen nach der Veranstaltung das Wettkampfprotokoll zu erstellen. Die Verteilung des Wettkampfprotokolls legt der Landesverband in Eigenregie fest.
- 13.19. Kampfrichtende sind vom Einsatzleitenden spätestens am Wettkampftag einzuweisen.

## § 14 Weitere Positionen im Kampfrichterwesen

- 14.1. Bei Bedarf können weitere Positionen wie beispielsweise aTD (Assistent/in des/der TD) und CRO (Chief Race Official) besetzt werden. Die Aufgaben sind in den WT Competition Rules in der jeweils gültigen Fassung beschrieben.

### Anhang

Die Anzahl einzusetzender Kampfrichtender ergibt sich je nach Art des Wettkampfes wie folgt:

Tabelle „Kampfrichtereinsatz“		
Distanz	Teilnehmende pro Block	Richtwert
Sprintdistanz <del>und Sonstige</del>	75	3 KR (zzgl. TD + EL)
Kurzdistanz und Sonstige	100	4 KR (zzgl. TD + EL)
Mitteldistanz und Sonstige	200	6 KR (zzgl. TD + EL)
Langdistanz und Sonstige	400	10 KR (zzgl. TD + EL)

Die tatsächliche Anzahl der Kampfrichtenden legen TD in Verbindung mit BKRO bzw. LKRO und dem/der Einsatzleitenden endgültig fest. Die Festlegung kann nach oben oder nach unten abweichen.